14. Beilage im Jahre 1945/46 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage Beilage 14

Gesetz
vom,
betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Landesgesetz, GSLG.).
Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

I. Hauptstück.
Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes.

§ 1. Wenn die zweckmässige Bewirtschaftung einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft dadurch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird, dass zur Bringung der im landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen oder gewinnbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder zur Heranschaffung der zur zweckmässigen Bewirtschaftung der Liegenschaft erforderlichen Sachen keine oder nur eine unzulängliche oder den Betrieb mit unverhältnismässigen Kosten belastende Verbindung besteht, kann der Eigentümer, Fruchtniesser oder Pächter (§5), mangels einer darauf abzielenden Vereinbarung der Parteien begehren, dass ihm die zur Behebung dieser Nachteile notwendigen landwirtschaftlichen Bringungsrechte eingeräumt werden.

Inhalt des Bringungsrechtes.

§ 2. (1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht besteht entweder in dem Rechte, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art über fremde Liegenschaften ohne Weganlage zu bestimmten Zeiten zu befördern, oder in dem Rechte, zu dem in § 1 angeführten Zweck landwirtschaftliche Güterwege (Fussteige, Saumpfade, Fahrwege u.dgl.) oder landwirtschaftliche Seilwege anzulegen und diese oder schon bestehende Verbindungen zu benützen.

(2) Als landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche Seilwege anzusehen, die unter Ausschluss der Beförderung von Personen, der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der für die Bewirtschaftung erforderlichen Sachen von und zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstucken dienen, deren Bewirtschaftung durch den Seilweg erleichtert werden soll.

(3) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann ausser den im Absatz 1 aufgezählten Befugnissen auch das Recht umfassen, zu bringende Sacheh, Beförderungsmittel und Gegenstände, die zum Bau und zur Instandhaltung des Güter- oder Seilweges bestimmt sind, vorübergehend auf fremden Liegenschaften lagern zu lassen, wenn die Beförderung in einem Zuge oder eine andere Lagerung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfolgen könnte.

Enteignung von Baustoffen.

§ 3. Die Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) der Liegenschaften, auf denen ein landwirtschaftlicher Güter- oder Seilweg errichtet wird, sowie der hieran angrenzenden Liegenschaften haben die ihrer Verfügung unterliegenden und zur Führung ihrer Wirtschaft entbehrlichen, auf diesen Liegenschaften vorhandenen oder leicht gewinnbaren Baustoffe - namentlich Steine, Schotter, Erde und Holz - in dem zur Erbauung und Erhaltung des landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges notwendigen Ausmass dem Berechtigten gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen, wenn eine anderweitige Beschaffung dieser Baustoffe unverhältnismässige Kosten erforderte. Über Bestand und Ausmass dieser Verpflichtung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung entscheidet die Agrarbehörde.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Voraussetzung für die Einräumung.

§ 4.(1) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§2) sowie die Enteignung von Baustoffen (§3) ist unzulässig, soweit öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Wenn hiedurch ein Grundstück in Anspruch genommen werden soll, das Zwecken der Militärverwaltung, der Eisenbahn, des Luftverkehrs, der dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen und Wege, der Wildbachverbauung, der Flussregulierung oder des Bergbaues dient oder auf dem eine Elektrizitäts- oder Telegraphenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage oder eine Heil- und Pflegeanstalt besteht, ist hiezu auch die Bewilligung jener Behörde erforderlich, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten fallen. Diese Bewilligung ist von der Agrarbehörde vor Erlassung ihrer Entscheidung einzuholen. Wenn auf Waldgrundstücken eine Schlägerung erforderlich wird, ist vor Erlassung der Entscheidung der Agrarbehörde die politische Bezirksbehörde zu hören.

(2) Ein Recht, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art durch oder über ein Grundstück, das gottesdienstlichen oder Friedhofzwecken dient, ein Gebäude, einen Hofraum, einen zu einem Haus gehörigen eingefriedeten Garten oder einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Berwerksanlage zu bringen, darf nur eingeräumt werden, wenn der Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes oder der Bergbauunternehmer zustimmt.

(3) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann nur dann erfolgen, wenn der hiedurch zu erreichende Vorteil die damit verbundenen Nachteile offenbar überwiegt.

(4) Bei der Bestimmung von Art, Inhalt und Umfang eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes ist vom Bedarfe der Liegenschaft, für die das Bringungsrecht eingeräumt werden soll, nach Massgabe ihrer gegenwärtigen oder glaubhaft gemachten geplanten Bewirtschaftungsart und von den Grundsätzen auszugehen, dass Gefahren für Menschen und Sachen vermieden, fremde Liegenschaften in möglichst geringem Masse in Anspruch genommen und durch die Ausübung des Bringungsrechtes dem Berechtigten möglichst geringe Kosten verursacht werden.

Grunddienstbarkeit oder persönliches Recht.

§ 5 (1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann entweder als Grunddienstbarkeit (§ 473 a.b.G.B.) oder als bloss persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtniesser oder Pächter einer anderen Liegenschaft eingeräumt werden.

(2) Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann als Grunddienstbarkeit nur zu Gunsten einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft und zwar nur dann eingeräumt werden, wenn das Bringungsrecht der Befriedigung eines dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Bedürfnisses zu dienen hat.

(3) Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann als persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtniesser oder Pächter einer Liegenschaft dem Eigentümer, aber auch dem Fruchtniesser oder Pächter einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft für einen einzelnen Fall oder für eine bestimmte Zeit eingeräumt werden.

Entschädigung und Haftung.

§ 6. (1) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als Grunddienstbarkeit eingeräumt, so gebührt dem Eigentümer des zu belastenden Gutes eine angemessene - einmalige oder wiederkehrende

14. Beilage im Jahre 1945/46 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Entschädigung für die mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundene Wertverminderung dieses Gutes.

(2) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht, das nicht in dem Rechte besteht, einen Seilweg anzulegen und zu benützen, nur als persönliches Recht eingeräumt, so hat der Berechtigte dem Verpflichteten alle durch die Ausübung des Bringungsrechtes zugefügten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) Bei Ermittlung der nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Verpflichteten obliegt.

§ 7 (1) Wer auf Grund eines Erkenntnisses der Agrarbehörde berechtigt ist, einen landwirtschaftlichen Seilweg anzulegen und zu benützen, haftet für alle vermögensrechtlichen Nachteile, auf die nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach § 6, Absatz 1, Bedacht genommen worden ist und die dem Eigentümer des dienenden Gutes (Verpflichteten) durch die Errichtung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung sowie anlässlich der Benützung des Seilweges erwachsen, es sei denn, dass der Schaden von dem Verpflichteten selbst verschuldet worden ist.

(2) Ein Ersatzanspruch, der sich auf die Bestimmungen des Absatzes 1 gründet, ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Abtretung von Grundflächen.

§ 8. Soll ein Weg angelegt oder eine Baulichkeit für einen landwirtschaftlichen Seilweg errichtet werden, so kann der Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft verlangen, dass der Antragsteller die dazu erforderliche Grundfläche oder, wenn eine Teilung des Grundstückes unwirtschaftlich wäre, das ganze Grundstück in sein Eigentum übernimmt. In einem solchen Falle ist bei Festsetzung des Einlösungspreises nicht nur auf den Wert der abzutretenden Grundfläche, sondern auch auf die Wertverminderung Rücksicht zu nehmen, die der dem Eigentümer verbleibende Teil seines Grundbesitzes erleidet, sowie auf die durch die Abtretung etwa bewirkten Erschwernisse der Bewirtschaftung dieses Grundbesitzes.

Dauer und Fortbestand des Bringungsrechtes.

§9.(1) Der Anspruch auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes unterliegt nicht der Verjährung.

(2) Im Falle einer Zwangsversteigerung des dienenden Gutes sind die durch ein Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten, in Grunddienstbarkeit en bestehenden landwirtschaftlichen Bringungsrechte aufrecht zu erhalten und diese Dienstbarkeiten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

Abänderung und Aufhebung des Bringungs-rechtes.

§ 10.(1) Wenn sich die für die Einräumung des Bringungsrechtes massgebend gewesenen Verhältnisse dauernd geändert haben, kann sowohl der Berechtigte wie auch der Verpflichtete bei der Agrarbehörde eine Änderung oder Aufhebung eines durch Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes verlangen;

wenn durch ein Bringungsrecht mehrere Personen (Besitzungen) belastet sind, gilt das von einem Belasteten gestellte Verlangen für das ganze Bringungsrecht. Über ein solches Verlangen kann die Agrarbehörde unter Anwendung der §§ 1-5 eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Erweiterung oder Einschränkung oder bei dauerndem Entfalle des Bedürfnisses die Aufhebung des Bringungsrechtes verfügen.

(2) Im Falle der Erweiterung des Bringungsrechtes ist die Entschädigung unter Anwendung des § 6 festzusetzen.

(3) Im Falle der Einschränkung oder Aufhebung eines als Grunddienstbarkeit eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann die Agrarbehörde

a) wenn gemäss § 6, Abs. 1 eine einmalige Entschädigung festgesetzt wurde und seit Einräumung des Rechtes nicht mehr als sechs Jahre verstrichen sind, den teilweisen oder gänzlichen Rückersatz der Entschädigung anordnen,

b) wenn gemäss § 6, Abs. 1 eine wiederkehrende Entschädigung festgesetzt wurde, eine entsprechende Abänderung oder Aufhebung der Entschädigung anordnen.

(4) Die Behörde hat bei ihrer Anordnung darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit sich die durch die Einräumung des Bringungsrechtes hervorgerufene Wertverminderung tatsächlich ausgewirkt hat, sowie darauf, ob durch die Aufhebung des Bringungsrechtes der frühere Wert der belasteten Liegenschaft wiederhergestellt wird.

(5) Im Falle der Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte die Anlage zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder die Anlage abzuändern hat.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Landwirtschaftliche Güter- und Seilwege.

§ 11.(1) Zur Anlage und zum Betriebe eines in Ausübung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes errichteten landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges, - eines Güterweges dann, wenn durch ihn öffentliche Interessen berührt oder für ihn öffentliche Mittel beansprucht werden, - ist eine besondere Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich. Bei Erteilung dieser Bewilligung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Der diesbezügliche Bescheid hat insbesondere Bestimmungen über Betrieb, Erhaltung und Beaufsichtigung des Güter- oder Seilweges sowie bei gemeinschaftlichen Güter-, oder Seilwegen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu enthalten.

(2) Bei der Anlage und dem Betriebe solcher Landwirtschaftlicher Güter- oder Seilwege sind die allgemeinen und besonderen Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Sicherheitsvorrichtungen, die an bestehenden Anlagen und Leitungen vorgenommen werden müssen, die von einem solchen landwirtschaftlichen Güter- oder Seilwege gekreuzt werden sollen, sind von dem zur Anlegung des Güter- oder Seilweges Berechtigten dem Eigentümer der Anlage oder Leitung zu ersetzen.

II. Hauptstück.
Gemeinschaftliche Bringungsrechte.

§ 12. Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann auch mehreren Berechtigten gemeinsam eingeräumt werden. In einem solchen Falle ist das Ausmass zu bestimmen, in dem jeder Mitberechtigte zur Entschädigung der Eigentümer der belasteten Liegenschaften und zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Bringungsanlage beizutragen hat. Nötigenfalls sind Vorschriften über

die Ausübung des Bringungsrechtes durch die einzelnen Mitberechtigten und über die Bestellung eines gemeinsamen Verwalters zu erlassen. Über Streitigkeiten, die aus der Gemeinsamkeit eines Bringungsrechtes, welches durch ein Erkenntnis eingeräumt wurde, entstehen, entscheidet die Agrarbehörde.

§ 13.(1) Zur Anlage und zum Betrieb von landwirtschaftlichen Güter- und Seilwegen können auf Grund freier Übereinkunft oder auf Grund einer Verfügung der Agrarbehörde (Absatz 6) Güterwege- oder Seilwegegenossenschaften gebildet werden. Die Bildung einer solchen Genossenschaft ist an die in den folgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen gebunden.

(2) Jede solche Genossenschaft muss eine Satzung, die der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf, und einen Vorstand haben, der sie nach aussen vertritt. Die Satzung hat insbesondere die Aufzählung der zugehörigen Liegenschaften und den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes auf die Eigentümer der Liegenschaft zu enthalten, die Wertigkeit der Stimmen der Mitglieder anzugeben, den Vorgang bei der Bestellung des Vorstandes zu regeln und bei Seilwegegenossenschaften die Grundsätze für die Betriebsführung aufzustellen. Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft ist entweder die Verfügung der Agarbehörde oder im Falle der Bildung auf Grund freier Übereinkunft die Anerkennung durch die Agrarbehörde erforderlich.

(3) Die Agrarbehörde I. Instanz hat ein Verzeichnis der im Bundesland Vorarlberg bestehenden Genossenschaften dieser Art, der den einzelnen Genossenschaften zugehörigen Liegenschaften und deren Eigentümer zu führen. Dieses Verzeichnis erhält die Bezeichnung "Güterwegebuch". Das Güterwegebuch steht jedermann zur Einsicht offen. Die Agrarbehörde I. Instanz hat zu veranlassen, dass

die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Genossenschaft im Gutsbestandblatte der Liegenschaft ersichtlich gemacht werde.

(4) Über Streitigkeiten, die zwischen einer landwirtschaftlichen Güterwege- oder Seilwegegenossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheiden die Agrarbehörden.

(5) Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu allen aus der Mitgliedschaft entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, die erst mit der ordnungsmässigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus dem genossenschaftlichen Verbande oder mit der Auflösung der Genossenschaft erlischt. Für die nicht länger als drei Jahre rückständigen Leistungen besteht an der damit belasteten Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten. Die Genossenschaft kann rückständige Leistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungswege eintreiben.

(6) Ist das von der Mehrheit der Grundeigentümer eines Bringungsgebietes gestellte Begehren, ihnen ein gemeinschaftliches landwirtschaftliches Bringungsrecht einzuräumen, begründet, so kann die Minderheit der Grundeigentümer von der Agrarbehörde verhalten werden, der zur Ausführung und Benützung des landwirtschaftlichen Guter- oder Seilweges von der Agrarbehörde zu bildenden Genossenschaft beizutreten, wenn die Anlage auch der Minderheit offenbar zum Vorteil gereichen würde. Über ein bezügliches Begehren hat die Behörde zunächst das Genossenschaftsgebiet, das ist die Gesamtheit der Liegenschaften, festzustellen, auf welche hinsichtlich der Verbindung, für die das gemeinschaftliche landwirtschaftliche Bringungsrecht begehrt wird, die Voraussetzungen des § 1 zutreffen. Auf Grund

dieser Feststellung hat die Behörde zu prüfen, ob jene Personen, welche das Begehren gestellt oder diesem zugestimmt haben, die Mehrheit bilden, wobei die Stimmen dieser Personen nach dem Katastralreinertrag ihrer zum Genossenschaftsgebiete gehörigen Liegenschaften zu rechnen sind; hiebei hat jedoch der zu diesen Liegenschaften gehörige Wald, der mehr als 20 % ihrer landwirtschaftlichen Grundfläche ausmacht, ausser Anschlag zu bleiben.

(7) Eine nachträgliche Einbeziehung von Grundflächen in den genossenschaftlichen Verband kann erfolgen

a) durch Übereinkunft zwischen der Genossenschaft und dem Eigentümer des einzubeziehenden Grundstückes und die Anerkennung dieser Übereinkunft durch die Behörde; die Übereinkunft muss sich auch auf den Kostenanteilsbetrag und die Wertigkeit der Stimme des neuen Mitgliedes beziehen;

b) über Antrag des Eigentümers eines Grundstückes oder der Genossenschaft, wenn sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 hinsichtlich des aufzunehmenden Grundstückes und des vorhandenen landwirtschaftlichen Güter- und Seilweges erst nachträglich herausstellt oder durch eine dauernde Änderung der Bewirtschaftungsart des aufzunehmenden Grundstückes ergibt; hiebei hat die Behörde auch über den Kostenanteilsbetrag und die Wertigkeit der Stimme des neuen Mitgliedes zu entscheiden; bei der Bemessung des Anteiles an den Herstellungskosten ist die bisher an der Bringungsanlage durch den Gebrauch, Witterungseinflüsse u.dgl. eingetretene Wertminderung zu berücksichtigen.

(8) Eine nachträgliche Ausscheidung von Grundstücken aus dem genossenschaftlichen Verband kann erfolgen

a) durch Übereinkunft zwischen der Genossenschaft und dem Eigentümer des auszuscheidenden Grundstückes und Anerkennnung der Übereinkunft durch die Behörde;
b) über Antrag des Eigentümers eines dem Genossenschaftsgebiete angehörenden Grundstückes oder der Genossenschaft, wenn es sich ergibt, dass bei den auszuscheidenden Grundstücken die Voraussetzungen des § 1 nicht zutreffen oder infolge einer dauernden Änderung der Bewirtschaftungsart weggefallen sind, Hiebei hat die Behörde unter Berücksichtigung der bisher für das auszuscheidende Grundstück erfolgten Gebrauchnahme der Bringungsanlage und der an ihr durch den genossenschaftlichen Gebrauch, Witterungseinflüsse und dgl. eingetretenen Wertverminderung zu bestimmen, ob und in welcher Höhe von der Genossenschaft an den Eigentümer des auszuscheidenden Grundstückes der von diesem für dieses Grundstück geleistete Betrag an Errichtungs- und Abänderungskosten rückzuzahlen ist; nach Ablauf von mehr als sechs Jahren seit der Leistung des Betrages ist ein Rückersatz nicht mehr zu leisten.

(9) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Mehrheit (Absatz 6) unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Genossenschaft ihre Verbindlichkeiten gegen dritte Personen erfüllt hat und entweder die Bringungsanlage in das Eigentum einer anderen bringungsberechtigten Person übergeht oder die Genossenschaft den auf Grund des § 10, Abs. 5, ergangenen behördlichen Vorschreibungen nachgekommen ist; die Auflösung bedarf der behördlichen Anerkennung.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Alpwege und öffentliche Wege.

§ 14 (1) Auf Alpwege finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

(2) Für Wege, die als öffentliche (Interessenten-) Wege angelegt werden, gelten die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Hauptstück.
Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens.

§ 15. Kann dem Bedürfnis nach Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§1) leicht durch Änderung von Grenzen oder durch Tausch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstückteilen Rechnung getragen werden oder zeigt sich im Zuge der Verhandlungen über die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes, dass im Zusammenhang damit durch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine erfolgreichere Bewirtschaftung der zum Bringungsgebiete gehörigen Grundstücke erzielt werden kann, so kann die Agrarbehörde, auch wenn kein Antrag vorliegt, das Verfahren zur Zusammenlegung der in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften einleiten, wenn dadurch nicht der Zusammenlegung in einem grösseren Gebiete vorgegriffen wird. Bevor ein solches Verfahren von amtswegen eingeleitet wird, ist der Landeskulturrat zu hören.

IV. Hauptstück.
Behörden und Verfahren.

§ 16 (1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sind, soweit es nicht anderes bestimmt, die Agrarbehörden berufen.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

(2) Erweist sich ein Antrag auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes schon von vornherein als unzulässig, so ist er ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; andernfalls hat die Agrarbehörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid auszusprechen, ob das begehrte Bringungsrecht und die geplante Bringungsanlage unter die Bestimmungen über die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte fallen. Erforderlichenfalls ist in dem Bescheid auch die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Projektsverfassung zu erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, unter Beachtung der hiefür etwa bestehenden besonderen Vorschriften die in Betracht kommenden fremden Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Projektes erforderlichen technischen Arbeiten, darunter die Anbringung der für Zwecke der späteren Ausführung erforderlichen Zeichen, Marken (Pflöcke, Steine) und Signale gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) In dem Bescheide, mit dem ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt wird, sind erforderlichenfalls auch Bestimmungen über die Enteignung von Baustoffen gemäss § 3, über die Entschädigung gemäss §§ 3 und 6, über Eigentumsübernahme und Einlösungspreis gemäss § 8, über die Bewilligung zur Anlage eines landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges gemäss § 11, über die Säuberung der E[??] gemäss § 20, Abs. 1, über die Bestellung einer Sicherheit gemäss § 20, Absatz 4, über die Erhaltung und Beaufsichtigung der

Bringungsanlage, über deren Betrieb sowie bei gemeinschaftlichen Anlagen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu treffen.

§ 17.(1) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist offen gegen Erkenntnisse, mit welchen
a) dem Begehren um Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes keine Folge gegeben wird,
b) ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt oder ein bereits bestehendes aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) In allen anderen Fällen endet der Rechtsmittelzug beim Landes-Agrarsenat.

§ 18.(1) Durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Antrag auf Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes werden die Parteien in der Ausübung der ihnen an den in Betracht kommenden Grundstücken zustehenden Rechte nicht gehindert. Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber der Liegenschaft in das bei der Agrarbehörde anhängige Verfahren über einen solchen Antrag in der Lage ein, in der sich das Verfahren gerade befindet.

(2) Die Agrarbehörde hat nach Rechtskraft des Bescheides, womit ausserhalb eines Zusammenlegungsverfahrens ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als ein in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer Liegenschaft eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben, die Einräumung eines solchen Bringungsrechtes von der Bestellung des Pfandrechtes für die zu leistende Entschädigung abhängig gemacht oder die Verpflichtung zur Zahlung einer pfandrechtlich sichergestellten Entschädigung gemäss § 10 aufgehoben wird, die erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern zu veranlassen. Der Beibringung

einer Pfandbestellungsurkunde, einer Löschungserklärung oder einer sonstigen Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 des Grundbuchsgesetzes) bedarf es in einem solchen Falle nicht.

§ 19. In den Fällen des § 15 kommen die Vorschriften über das Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Anwendung.

§ 20.(1) Im Falle der Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als einer Grunddienstbarkeit ist die dem Eigentümer des dienenden Gutes nach § 6, Absatz 1, gebührende Entschädigung für die mit der Einräumung des Rechtes verbundene Wertverminderung vorher in barem zu erlegen oder diese Forderung im Falle ihrer Stundung samt einer entsprechenden Verzinsung auf dem herrschenden Gute pfandrechtlich sicherzustellen. Bei der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes ist die sichergestellte Forderung ausdrücklich als Entschädigung für ein landwirtschaftliches Bringungsrecht zu bezeichnen und das Grundstück anzuführen, das mit der Dienstbarkeit belastet wird. Das Pfandrecht zur Sicherstellung einer ausdrücklich als Entschädigung für die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes bezeichneten Forderung geniesst den Vorrang vor allen anderen Privatpfandrechten.

(2) Bestehen an der mit einem landwirtschaftlichen Bringungsrecht zu belastenden Liegenschaft dingliche Rechte dritter Personen, so ist die Entschädigung für die Wertverminderung - gleichviel ob sie sofort oder nach Einverleibung des Pfandrechtes geleistet wird - bei dem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich das zu belastende Gut befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgericht in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung

des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden.

(3) Von dem Erlage des Entschädigungsbetrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf dem dienenden Gute einverleibten Hypotheken trotz der mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundenen Verminderung des Wertes dieser Liegenschaft die dem § 1374. a.b.G.B., entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

(4) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als eines bloss persönlichen Rechtes kann von der Bestellung einer Sicherheit für die mit der Ausübung des Bringungsrechtes verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile abhängig gemacht werden, wenn der Belastete (Verpflichtete) es begehrt und der Eintritt derartiger Nachteile zu gewärtigen ist.

§ 21.(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen wird, insofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, als Verwaltungsübertretung von der Agrarbehörde erster Instanz in der Regel mit einer Geldstrafe bis zu 500 S, in Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen oder im Falle der Wiederholung an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Der im Absatz 1 bezeichneten Strafe unterliegt auch, wer ohne Zustimmung der Agrarbehörde oder des Berechtigten vorsätzlich

oder fahrlässig im Sinne des § 16, Absatz 2, angebrachte Zeichen, Marken (Pflöcke, Steine) und Signale entfernt. Über-

Verlangen des Geschädigten, der, wenn er nicht die Anzeige erstattet hat, vor Fällung des Straferkenntnisses von der Entfernung zu verständigen ist, hat die Behörde auch über die aus einer solchen Handlung abgeleiteten Ersatzansprüche zu entscheiden.

§ 22. Gemäss Artikel III des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, B.G.Bl. Nr. 259 (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz), findet auf landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme jener, die eine der eisenbahnbehördlichen Bewilligung unterliegende Bahn in irgendeiner Weise kreuzen oder berühren oder auf den Grund einer solchen Eisenbahn ausmünden, das Eisenbahnkonzessionsgesetz, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1929, keine Anwendung, und sind die zur Durchführung eines in diesem Gesetze vorgesehenen Verfahrens erforderlichen Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnisse), Vergleiche und Legalisierungen, insolange hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bücherlichen Eintragungen von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Feldwege.

§ 23. Das Feldwegegesetz vom 21. November 1927, L.G.Bl. Nr. 7 von 1928 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

Geltungsbeginn.

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Bericht

zum Entwurf des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes.

Der Vorarlberger Landtag hatte in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1930 das Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Wirtschaftswegegesetz) Beilagen43.44.47 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIII Vorarlberger Landtages (1930) verabschiedet: Das Gesetz wurde als Landesgesetz als zum selbständigen Wirkungsbereich das Landes gehörig - Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 - beschlossen.

Das Bundeskanzleramt hat hierauf mit Zuschrift vom 28.1.1931 Zl. 109.298-1/31 der Vorarlberger Landesregierung mitgeteilt, dass die Bundesregierung im Ministerrat vom 22.1. 1931 beschlossen hat, von der Erhebung eines Einspruches wider den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zwar Abstand zu nehmen, jedoch das gegenständliche Gesetz nach der Kundmachung wegen Verfassungswidrigkeit gemäss Artikel 140, BVG. beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, weil die Bundesregierung auf dem Standpunkt steht, dass die Regelung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes eine Angelegenheit der Bodenreform ist, die hinsichtlich der grundsätzlichen Regelung gemäss Artikel 12, Abs. 1, Zl. 5 d.BVG. in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit des Bundes fällt und dessen landesgesetzliche Regelung erst im Rahmen eines das landwirtschaftliche Bringungsrecht regelnden Bundesgrundsatzgesetzes in Angriff genommen werden könnte. Die Bundesregierung wird die Gesetzesvorlage betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz) gemäss Artikel 138, Abs. 2 BVG dem Verfassungsgerichtshof zur Feststellung der Kompetenz übermitteln, um die Frage der Zuständigkeit zur gesetzlichen, Regelung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes in ihrer Gesamtheit zur Entscheidung zu bringen.

Der Verfassungsgerichtshof hat nach der am 21. März 1931 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt, dass der Entwurf des Gesetzes betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes, hinsichtlich

der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder falle. Der Vorarlberger Landtag hat darauf am 3. Dezember 1931 nachstehenden Beschluss gefasst:

"Von der Kundmachung des am 23. Dezember 1930 beschlossenen Wirtschaftswegegesetzes im Landesgesetzblatt wird in Rücksicht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 21.3.1931, K I 1/31 Abstand genommen."

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf über die Grundsätze betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege Grundsatzgesetz) im Nationalrat eingebracht. Der Nationalrat hat dann das Bundesgesetz vom 18.8.1932 beschlossen, verlautbart im Bundesgesetzblatt 1932, Stück 69, Nr. 259.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Sämtliche Bundesländer haben hierauf die Landesgesetze über Ausführung und Vollziehung dieses Gesetzes beschlossen mit Ausnahme des Landes Vorarlberg. Vorarlberg hat sich weiter mit dem Feldwegegesetz begnügt, das sich aber mit der Zeit der Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse als ungenügend erwiesen hat. Es ist an der Zeit hierin den anderen Bundesländern nicht nachzustehen und für die Förderung der Landwirtschaft jene gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die dieser dienen und für diese notwendig sind.

Die Notwendigkeit des Landesgesetzes.

Die Schaffung von freien Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken, sowie die eindeutige Regelung notwendiger Überfahrtsrechte zur Ermöglichung jedes intensiven Landwirtschaftsbetriebes ist heute eine Notwendigkeit mehr denn je.

Die Zugänglichmachung der Grundstücke ist ein Bild des Fortschrittes
der Landwirtschaft. Wo Ödlandkultur und Streuewiesen sind, genügen wilde Überfahrten eingeschränkt auf die Spätherbst-und Winterszeit, sobald jedoch in solchen Gebieten Kultivierungen einsetzten, waren diese beschränkten Überfahrtsrechte Hindernisse jeder fortschrittlichen Wirtschaft.

Mit den Bestimmungen des Feldwegegesetzes, das ausschliesslich

in Vorarlberg in Geltung ist, könnte diesen Misständen einigermassen abgeholfen werden. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Verhältnisse in den Berglagen.
Gerade auch hier ist eine Regelung der landwirtschaftlichen Bringungsrechte dringend erforderlich. Einstmals wurde im Gebirge alles getragen, hiezu genügten Fussteigerechte. Diese erweiterten sich auf Kirchwege, die im besten Falle aber nur mit zweirädrigen Karren befahren werden durften. Die Entwicklung ist aber nie aufzuhalten, an Stelle der Lasten tragenden Menschen kam die Zugkraft der Tiere, zuerst der Rinder, dann der Pferde und die letzte Entwicklung die der Verbrennungsmotoren Die Einstellung der Zugkräfte erforderte Änderungen, Verbreiterungen der bisherigen Fussteige und Karrenwege. Solche Änderungen sind oft nur mit Überwindung schweren Widerstandes Uneinsichtiger durchzuführen oder scheitern auch an solchen Widerständen zum Schaden der Landwirtschaft. Zu einer zweckmässigen Wirtschaftsführung gehören entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken. In gebirgigen Lagen ist auch die Ermöglichung der Errichtung von Drahtseilbahnen eine landwirtschaftlich notwendige Verbindungs- und Bringungsanlage.

Die aus dem soeben abgeschlossenen Krieg sich ergebenden Wirtschaftsverhältnisse drängen und zwingen unsere Volkswirtschaft alle Vorkehrungen zu treffen und alle Produktion aus eigenem Grund und Boden möglichst zu fördern und zu unterstützen und die Wege für alle Massnahmen frei zu machen, die der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion dienen und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, durch die die Bewirtschaftung der Grundstücke wegen fehlender oder ungenügender Wegverbindungen eingeengt ist.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Die bestehenden Gesetze (Notwegegesetz vom 27.7.1896, StGBl. Nr. 140 und das Feldwegegesetz vom 21.11.1927, L.G.Bl. Nr. 7/1928 reichen zur Beseitigung solcher Hindernisse und zur Ermöglichung der erforderlichen Anlagen nicht mehr aus.

Zur Illustrierung des Interesses der Landwirtschaft an Güter- und Seilwegen sei auf die 2 Statistiken über die Güter- und Seilwegebauten in Vorarlberg hingewiesen.

Der nun gegebene Weg ist die Beschlussfassung eines Landesgesetzes

zum Bundesgesetz vom 18.8.1932 über Grundsätze betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz).

Der Inhalt der Gesetzesvorlage ist den Landesgesetzen der anderen Bundesländer entnommen, der im Grunde überall derselbe ist, da das Grundsatzgesetz so gehalten ist, dass auch schon die Bestimmungen über die Ausführung und Vollziehung darin enthalten sind.

Für Vorarlberg ist dann noch besonders die Bestimmung des Artikel IV zu beachten. Durch diese ist festgelegt, dass bei Übernahme der Bestimmungen über die Güterwege aus diesem Gesetze das Bundesgrundsatzgesetz vom 27. Juli 1926, BGB. Nr. 201 ausser Kraft tritt. Dies bedeutet, dass damit dem Vorarlberger Feldwegegesetz die Rechtsgrundlage entzogen ist. Es ist bedauerlich, aber der Einheitlichkeit halber hat die Bundesregierung diese Bestimmung in das Bundesgesetz aufgenommen.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Bundesland Vorarlberg
Güterwegstatistik

Zusammenstellung

Anzahl und Länge der	1926-1937 Anz.	1938-1945 Anz.	zusammen: Anz.
I. Güterstrassen (über 3m Br)	13 35.815. m 12 Brücken	17 16.430 m 1 Brücke	20 52.245 m 13 Brücken
II. Güterwege (unter 3m Br)	20 38.780 m	10 8.540 m	30 47.320 m
III. Wirtschaftsweg	10 7.540 m	4 2.700 m	14 10.240 m
IV. Alp- u.Forstwege	18 21.785 m 3 Brücken	10 5.160 m 4 Brücken	28 26.945 m 7 Brücken
Summe:	61 103.920 m 15 Brücken	41 32.830 m 5 Brücken	92 136.750 m 20 Brücken

Bauaufwand in:	österr.Schill.	Reichsmark (a 0.67)	österr.Schill.
I.	3.895.000.-	3.082.400.-	8.518.600.-
II.	803.850.-	891.750.-	2.141.475.-
III.	55.500.-	106.500.-	215.250.-
IV.	285.850.-	430.350.-	931.375.-

Summe:	S 5.040.200.-	RM4.511.000.-	11.806.700.- S
Beihilfen aus öffentlichen Mitteln	des Bundes: ö. S.	des Reiches: RM	zusammen: ö.S.
I.	1.692.560.-	2.105.485.-	4.850.785.-
II.	237.250.-	639.060.-	1.195.840.-
III.	10.515.-	98.820.-	158.745.-
IV.	68.640.-	262.425.-	462.270.-
Summe:	S 2.008.965.-	RM3.105.790.-	6.667.640.- S
	des Landes:	des Gaues:	zusammen:
I.	1.321.290.-	726.700.-	2.411.340.-
II.	168.150.-	185.875.-	446.960.-
III.	2.580.-	1.380.-	4.650.-
IV.	38.070.-	77.170.-	153.825.-
Summe:	S 1.530.090.-	RM 991.125.-	3.016.775.- S
Beitrags- prozente	I. B 45 %	L 35 %	R. 75 % G 20 %
	II. 22 %	13 %	70 % 20 %
	III. 13 %	12 %	45 % 45 %
	IV. 24 %	11 %	60 % 15 %
	Mittel 45 %	Mittel: 85 %	Mittel: 65 %

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Bundesland Vorarlberg
Seilwegestatistik

Zusammenstellung

Anzahl und Länge der	1928 - 1937	1938 - 1945	zusammen:
	Anz.	Anz.	Anz.
I. Güterseil-bahnen	10 8.875 m	22 14.000 m	32 22.875 m
II. Güterseil-aufzüge	6 3.215 m	11 8.310 m	17 11.525 m
III. Seilriesen	1 500 m	3 1.795 m	4 2.295 m
Summe:	17 12.590 m	36 24.105 m	53 36.695 m
Aufwand in:	österr.Schill.	Reichsmark	österr.Schilling
I.	229.000.-	358.715.-	767.070.-
II.	41.750.-	64.695.-	138.790.-
III.	1.000.-	1.700.-	3.550.-
Summe:	271.750.- S	425.110.-RM	909.410.- S
Beihilfen aus öffentlichen Mitteln:	des Bundes ö.S.	des Reiches RM	zusammen: ö.S.

I.	69.825.-	243.890.-	435.975.-
II.	11.375.-	19.340.-	40.385.-
III.	460.-	570.-	1.315.-
Summe:	81.660.-S	263.890.-RM	477.675.- S
	des Landes	des Gaues	zusammen:
I.	48.185.-	50.765.-	124.330.-
II.	3.065.-	24.395.-	39.655.-
III.	-	-	-
Summe:	51.250.-S	75.160.-RM	163.985.- S
Beitrags- I.	B 30 %	L 20 %	R 68% G 12%
prozente II.	20 %	7 %	30% 35%
	i.Mittel 40%	i.Mittel 70%	i.Mittel 55 %

Regierungsvorlage — Beilage 14

G e s e t z
vom,
betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Landesgesetz, GSLG.).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

I. Hauptstück.
Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes.

§ 1. Wenn die zweckmässige Bewirtschaftung einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft dadurch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird, dass zur Bringung der im landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen oder gewinnbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder zur Heranschaffung der zur zweckmässigen Bewirtschaftung der Liegenschaft erforderlichen Sachen keine oder nur eine unzulängliche oder den Betrieb mit unverhältnismässigen Kosten belastende Verbindung besteht, kann der Eigentümer, Fruchtniesser oder Pächter (§5), mangels einer darauf abzielenden Vereinbarung der Parteien begehren, dass ihm die zur Behebung dieser Nachteile notwendigen landwirtschaftlichen Bringungsrechte eingeräumt werden.

Inhalt des Bringungsrechtes.

§ 2. (1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht besteht entweder in dem Rechte, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art über fremde Liegenschaften ohne Weganlage zu bestimmten Zeiten zu befördern, oder in dem Rechte, zu dem in § 1 angeführten Zweck landwirtschaftliche Güterwege (Fusssteige, Saumpfade, Fahrwege u.dgl.) oder landwirtschaftliche Seilwege anzulegen und diese oder schon bestehende Verbindungen zu benützen.

(2) Als landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche Seilwege anzusehen, die unter Ausschluss der Beförderung von Personen, der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der für die Bewirtschaftung erforderlichen Sachen von und zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen, deren Bewirtschaftung durch den Seilweg erleichtert werden soll.

(3) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann ausser den im Absatz 1 aufgezählten Befugnissen auch das Recht umfassen, zu bringende Sachen, Beförderungsmittel und Gegenstände, die zum Bau und zur Instandhaltung des Güter- oder Seilweges bestimmt sind, vorübergehend auf fremden Liegenschaften lagern zu lassen, wenn die Beförderung in einem Zuge oder eine andere Lagerung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfolgen könnte.

Enteignung von Baustoffen.

§ 3. Die Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) der Liegenschaften, auf denen ein landwirtschaftlicher Güter- oder Seilweg errichtet wird, sowie der hieran angrenzenden Liegenschaften haben die ihrer Verfügung unterliegenden und zur Führung ihrer Wirtschaft entbehrlichen, auf diesen Liegenschaften vorhandenen oder leicht gewinnbaren Baustoffe - namentlich Steine, Schotter, Erde und Holz - in dem zur Erbauung und Erhaltung des landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges notwendigen Ausmass dem Berechtigten gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen, wenn eine anderweitige Beschaffung dieser Baustoffe unverhältnismässige Kosten erforderte. Über Bestand und Ausmass dieser Verpflichtung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung entscheidet die Agrarbehörde.

Voraussetzung für die Einräumung.

§ 4.(1) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§2) sowie die Enteignung von Baustoffen (§3) ist unzulässig, soweit öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Wenn hiedurch ein Grundstück in Anspruch genommen werden soll, das Zwecken der Militärverwaltung, der Eisenbahn, des Luftverkehrs, der dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen und Wege, der Wildbachverbauung, der Flussregulierung oder des Bergbaues dient oder auf dem eine Elektrizitäts- oder Telegraphenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage oder eine Heil- und Pflegeanstalt besteht, ist hiezu auch die Bewilligung jener Behörde erforderlich, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten fallen. Diese Bewilligung ist von der Agrarbehörde vor Erlassung ihrer Entscheidung einzuholen. Wenn auf Waldgrundstücken eine Schlägerung erforderlich wird, ist vor Erlassung der Entscheidung der Agrarbehörde die politische Bezirksbehörde zu hören.

(2) Ein Recht, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art durch oder über ein Grundstück, das gottesdienstlichen oder Friedhofzwecken dient, ein Gebäude, einen Hofraum, einen zu einem Haus gehörigen eingefriedeten Garten oder einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Berwerksanlage zu bringen, darf nur eingeräumt werden, wenn der Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes oder der Bergbauunternehmer zustimmt.

(3) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann nur dann erfolgen, wenn der hiedurch zu erreichende Vorteil die damit verbundenen Nachteile offenbar überwiegt.

(4) Bei der Bestimmung von Art, Inhalt und Umfang eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes ist vom Bedarfe der Liegenschaft, für die das Bringungsrecht eingeräumt werden soll, nach Massgabe ihrer gegenwärtigen oder glaubhaft gemachten geplanten Bewirtschaftungsart und von den Grundsätzen auszugehen, dass Gefahren für Menschen und Sachen vermieden, fremde Liegenschaften in möglichst geringem Masse in Anspruch genommen und durch die Ausübung des Bringungsrechtes dem Berechtigten möglichst geringe Kosten verursacht werden.

Grunddienstbarkeit oder persönliches Recht.

§ 5 (1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann entweder als Grunddienstbarkeit (§ 473 a.b.G.B.) oder als bloss persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtniesser oder Pächter einer anderen Liegenschaft eingeräumt werden.

(2) Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann als Grunddienstbarkeit nur zu Gunsten einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft und zwar nur dann eingeräumt werden, wenn das Bringungsrecht der Befriedigung eines dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Bedürfnisses zu dienen hat.

(3) Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann als persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtniesser oder Pächter einer Liegenschaft dem Eigentümer, aber auch dem Fruchtniesser oder Pächter einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft für einen einzelnen Fall oder für eine bestimmte Zeit eingeräumt werden.

Entschädigung und Haftung.

§ 6. (1) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als Grunddienstbarkeit eingeräumt, so gebührt dem Eigentümer des zu belastenden Gutes eine angemessene - einmalige oder wiederkehrende

Entschädigung für die mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundene Wertverminderung dieses Gutes.

(2) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht, das nicht in dem Rechte besteht, einen Seilweg anzulegen und zu benützen, nur als persönliches Recht eingeräumt, so hat der Berechtigte dem Verpflichteten alle durch die Ausübung des Bringungsrechtes zugefügten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) Bei Ermittlung der nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Verpflichteten obliegt.

§ 7 (1) Wer auf Grund eines Erkenntnisses der Agrarbehörde berechtigt ist, einen landwirtschaftlichen Seilweg anzulegen und zu benützen, haftet für alle vermögensrechtlichen Nachteile, auf die nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach § 6, Absatz 1, Bedacht genommen worden ist und die dem Eigentümer des dienenden Gutes (Verpflichteten) durch die Errichtung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung sowie anlässlich der Benützung des Seilweges erwachsen, es sei denn, dass der Schaden von dem Verpflichteten selbst verschuldet worden ist.

(2) Ein Ersatzanspruch, der sich auf die Bestimmungen des Absatzes 1 gründet, ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Abtretung von Grundflächen.

§ 8. Soll ein Weg angelegt oder eine Baulichkeit für einen landwirtschaftlichen Seilweg errichtet werden, so kann der Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft verlangen, dass der Antragsteller die dazu erforderliche Grundfläche oder, wenn eine Teilung des Grundstückes unwirtschaftlich wäre, das ganze Grundstück in sein Eigentum übernimmt. In einem solchen Falle ist bei Festsetzung des Einlösungspreises nicht nur auf den Wert der abzutretenden Grundfläche, sondern auch auf die Wertverminderung Rücksicht zu nehmen, die der dem Eigentümer verbleibende Teil seines Grundbesitzes erleidet, sowie auf die durch die Abtretung etwa bewirkten Erschwernisse der Bewirtschaftung dieses Grundbesitzes.

Dauer und Fortbestand des Bringungsrechtes.

§9.(1) Der Anspruch auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes unterliegt nicht der Verjährung.

(2) Im Falle einer Zwangsversteigerung des dienenden Gutes sind die durch ein Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten, in Grunddienstbarkeiten bestehenden landwirtschaftlichen Bringungsrechte aufrecht zu erhalten und diese Dienstbarkeiten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

Abänderung und Aufhebung des Bringungsrechtes.

§ 10.(1) Wenn sich die für die Einräumung des Bringungsrechtes massgebend gewesenen Verhältnisse dauernd geändert haben, kann sowohl der Berechtigte wie auch der Verpflichtete bei der Agrarbehörde eine Änderung oder Aufhebung eines durch Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes verlangen;

wenn durch ein Bringungsrecht mehrere Personen (Besitzungen) belastet sind, gilt das von einem Belasteten gestellte Verlangen für das ganze Bringungsrecht. Über ein solches Verlangen kann die Agrarbehörde unter Anwendung der §§ 1-5 eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Erweiterung oder Einschränkung oder bei dauerndem Entfalle des Bedürfnisses die Aufhebung des Bringungsrechtes verfügen.

(2) Im Falle der Erweiterung des Bringungsrechtes ist die Entschädigung unter Anwendung des § 6 festzusetzen.

(3) Im Falle der Einschränkung oder Aufhebung eines als Grunddienstbarkeit eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann die Agrarbehörde

a) wenn gemäss § 6, Abs. 1 eine einmalige Entschädigung festgesetzt wurde und seit Einräumung des Rechtes nicht mehr als sechs Jahre verstrichen sind, den teilweisen oder gänzlichen Rückersatz der Entschädigung anordnen,

b) wenn gemäss § 6, Abs. 1 eine wiederkehrende Entschädigung festgesetzt wurde, eine entsprechende Abänderung oder Aufhebung der Entschädigung anordnen.

(4) Die Behörde hat bei ihrer Anordnungdarauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit sich die durch die Einräumung des Bringungsrechtes hervorgerufene Wertverminderung tatsächlich ausgewirkt hat, sowie darauf, ob durch die Aufhebung des Bringungsrechtes der frühere Wert der belasteten Liegenschaft wiederhergestellt wird.

(5) Im Falle der Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte die Anlage zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder die Anlage abzuändern hat.

Landwirtschaftliche Güter- und Seilwege.

§ 11.(1) Zur Anlage und zum Betriebe eines in Ausübung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes errichteten landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges, - eines Gpterweges dann, wenn durch ihn öffentliche Interessen berührt oder für ihn öffentliche Mittel beansprucht werden, - ist eine besondere Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich. Bei Erteilung dieser Bewilligung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Der diesbezügliche Bescheid hat insbesondere Bestimmungen über Betrieb, Erhaltung und Beaufsichtigung des Güter- oder Seilweges sowie bei gemeinschaftlichen Güter-, oder Seilwegen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu enthalten.

(2) Bei der Anlage und dem Betriebe solcher landwirtschaftlicher Güter- oder Seilwege sind die allgemeinen und besonderen Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Sicherheitsvorrichtungen, die an bestehenden Anlagen und Leitungen vorgenommen werden müssen, die von einem solchen landwirtschaftlichen Güter- oder Seilwege gekreuzt werden sollen, sind von dem zur Anlegung des Güter- oder Seilweges Berechtigten dem Eigentümer der Anlage oder Leitung zu ersetzen.

II. Hauptstück.

Gemeinschaftliche Bringungsrechte.

§12. Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann auch mehreren Berechtigten gemeinsam eingeräumt werden. In einem solchenFalle ist das Ausmass zu bestimmen, in dem jeder Mitberechtigte zur Entschädigung der Eigentümer der belasteten Liegenschaften und zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Bringungsanlage beizutragen hat. Nötigenfalls sind Vorschriften über

die Ausübung des Bringungsrechtes durch die einzelnen Mitberechtigten und über die Bestellung eines gemeinsamen Verwalters zu erlassen. Über Streitigkeiten, die aus der Gemeinsamkeit eines Bringungsrechtes, welches durch ein Erkenntnis eingeräumt wurde, entstehen, entscheidet die Agrarbehörde.

§ 13.(1) Zur Anlege und zum Betrieb von landwirtschaftlichen Güter- und Seilwegen können auf Grund freier Übereinkunft oder auf Grund einer Verfügung der Agrarbehörde (Absatz 6) Güterwege- oder Seilwegegenossenschaften gebildet werden. Die Bildung einer solchen Genossenschaft ist an die in den folgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen gebunden.

(2) Jede solche Genossenschaft muss eine Satzung, die der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf, und einen Vorstand haben, der sie nach aussen vertritt. Die Satzung hat insbesondere die Aufzählung der zugehörigen Liegenschaften und den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes auf die Eigentümer der Liegenschaft zu enthalten, die Wertigkeit der Stimmen der Mitglieder anzugeben, den Vorgang bei der Bestellung des Vorstandes zu regeln und bei Seilwegegenossenschaften die Grundsätze für die Betriebsführung aufzustellen. Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft ist entweder die Verfügung der Agarbehörde oder im Falle der Bildung auf Grund freier Übereinkunft die Anerkennung durch die Agrarbehörde erforderlich.

(3) Die Agrarbehörde I. Instanz hat ein Verzeichnis der im Bundesland Vorarlberg bestehenden Genossenschaften dieser Art, der den einzelnen Genossenschaften zugehörigen Liegenschaften und deren Eigentümer zu führen. Dieses Verzeichnis erhält die Bezeichnung "Güterwegebuch". Das Güterwegebuch steht jedermann zur Einsicht offen. Die Agrarbehörde I. Instanz hat zu veranlassen, dass

die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Genossenschaft im Gutsbestandblatte der Liegenschaft ersichtlich gemacht werde.

(4) Über Streitigkeiten, die zwischen einer landwirtschaftlichen Güterwege- oder Seilwegegenossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheiden die Agrarbehörden.

(5) Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu allen aus der Mitgliedschaft entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, die erst mit der ordnungsmässigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus dem genossenschaftlichen Verbande oder mit der Auflösung der Genossenschaft erlischt. Für die nicht länger als drei Jahre rückständigen Leistungen besteht an der damit belasteten Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten. Die Genossenschaft kann rückständige Leistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungswege eintreiben.

(6) Ist das von der Mehrheit der Grundeigentümer eines Bringungsgebietes gestellte Begehren, ihnen ein gemeinschaftliches landwirtschaftliches Bringungsrecht einzuräumen, begründet, so kann die Minderheit der Grundeigentümer von der Agrarbehörde verhalten werden, der zur Ausführung und Benützung des landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges von der Agrarbehörde zu bildenden Genossenschaft beizutreten, wenn die Anlage auch der Minderheit offenbar zum Vorteil gereichen würde. Über ein bezügliches Begehren hat die Behörde zunächst das Genossenschaftsgebiet, das ist die Gesamtheit der Liegenschaften, festzustellen, auf welche hinsichtlich der Verbindung, für die das gemeinschaftliche landwirtschaftliche Bringungsrecht begehrt wird, die Voraussetzungen des § 1 zutreffen. Auf Grund

dieser Feststellung hat die Behörde zu prüfen, ob jene Personen, welche das Begehren gestellt oder diesem zugestimmt haben, die Mehrheit bilden, wobei die Stimmen dieser Personen nach dem Katastralreinertrag ihrer zum Genossenschaftsgebiete gehörigen Liegenschaften zu rechnen sind; hiebei hat jedoch der zu diesen Liegenschaften gehörige Wald, der mehr als 2o % ihrer landwirtschaftlichen Grundfläche ausmacht, ausser Anschlag zu bleiben.

(7) Eine nachträgliche Einbeziehung von Grundflächen in den genossenschaftlichen Verband kann erfolgen

a) durch Übereinkunft zwischen der Genossenschaft und dem Eigentümer des einzubeziehenden Grundstückes und die Anerkennung dieser Übereinkunft durch die Behörde; die Übereinkunft muss sich auch auf den Kostenanteilsbetrag und die Wertigkeit der Stimme des neuen Mitgliedes beziehen;

b) über Antrag des Eigentümers eines Grundstückes oder der Genossenschaft, wenn sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 hinsichtlich des aufzunehmenden Grundstückes und des vorhandenen landwirtschaftlichen Güter- und Seilweges erst nachträglich herausstellt oder durch eine dauernde Änderung der Bewirtschaftungsart des aufzunehmenden Grundstückes ergibt; hiebei hat die Behörde auch über den Kostenanteilsbetrag und die Wertigkeit der Stimme des neuen Mitgliedes zu entscheiden; bei der Bemessung des Anteiles an den Herstellungskosten ist die bisher an der Bringungsanlage durch den Gebrauch, Witterungseinflüsse u.dgl. eingetretene Wertminderung zu berücksichtigen.

(8) Eine nachträgliche Ausscheidung von Grundstücken aus dem genossenschaftlichen Verband kann erfolgen

a) durch Übereinkunft zwischen der Genossenschaft und dem Eigentümer des auszuscheidenden Grundstückes und Anerkennnung der Übereinkunft durch die Behörde;

b) über Antrag des Eigentümers eines dem Genossenschaftsgebiete angehörenden Grundstückes oder der Genossenschaft, wenn es sich ergibt, dass bei den auszuscheidenden Grundstücken die Voraussetzungen des § 1 nicht zutreffen oder infolge einer dauernden Änderung der Bewirtschaftungsart weggefallen sind. Hiebei hat die Behörde unter Berücksichtigung der bisher für das auszuscheidende Grundstück erfolgten Gebrauchnahme der Bringungsanlage und der an ihr durch den genossenschaftlichen Gebrauch, Witterungseinflüsse und dgl. eingetretenen Wertverminderung zu bestimmen, ob und in welcher Höhe von der Genossenschaft an den Eigentümer des auszuscheidenden Grundstückes der von diesem für dieses Grundstück geleistete Betrag an Errichtungs- und Abänderungskosten rückzuzahlen ist; nach Ablauf von mehr als sechs Jahren seit der Leistung des Betrages ist ein Rückersatz nicht mehr zu leisten.

(9) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Mehrheit (Absatz 6) unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Genossenschaft ihre Verbindlichkeiten gegen dritte Personen erfüllt hat und entweder die Bringungsanlage in das Eigentum einer anderen bringungsberechtigten Person übergeht oder die Genossenschaft den auf Grund des § 10, Abs. 5, ergangenen behördlichen Vorschreibungen nachgekommen ist; die Auflösung bedarf der behördlichen Anerkennung.

Alpwege und öffentliche Wege.

§ 14 (1) Auf Alpwege finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

(2) Für Wege, die als öffentliche (Interessenten-) Wege angelegt werden, gelten die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Hauptstück.

Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens.

§ 15. Kann dem Bedürfnis nach Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§1) leicht durch Änderung von Grenzen oder durch Tausch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstückteilen Rechnung getragen werden oder zeigt sich im Zuge der Verhandlungen über die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes, dass im Zusammenhang damit durch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine erfolgreichere Bewirtschaftung der zum Bringungsgebiete gehörigen Grundstücke erzielt werden kann, so kann die Agrarbehörde, auch wenn kein Antrag vorliegt, das Verfahren zur Zusammenlegung der in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften einleiten, wenn dadurch nicht der Zusammenlegung in einem grösseren Gebiete vorgegriffen wird. Bevor ein solches Verfahren von amtswegen eingeleitet wird, ist der Landeskulturrat zu hören.

IV. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 16 (1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sind, soweit es nicht anderes bestimmt, die Agrarbehörden berufen.

(2) Erweist sich ein Antrag auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes schon von vornherein als unzulässig, so ist er ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; andernfalls hat die Agrarbehörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid auszusprechen, ob das begehrte Bringungsrecht und die geplante Bringungsanlage unter die Bestimmungen über die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte fallen. Erforderlichenfalls ist in dem Bescheid auch die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Projektsverfassung zu erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, unter Beachtung der hiefür etwa bestehenden besonderen Vorschriften die in Betracht kommenden fremden Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Projektes erforderlichen technischen Arbeiten, darunter die Anbringung der für Zwecke der späteren Ausführung erforderlichen Zeichen, Marken (Pflöcke, Steine) und Signale gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) In dem Bescheide, mit dem ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt wird, sind erforderlichenfalls auch Bestimmungen über die Enteignung von Baustoffen gemäss § 3 , über die Entschädigung gemäss §§ 3 und 6, über Eigentumsübernahme und Einlösungspreis gemäss § 8, über die Bewilligung zur Anlage eines landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges gemäss § 11, über die Sicherung der Entschädigung gemäss § 2o, Abs. 1, über die Bestellung einer Sicherheit gemäss § 2o, Absatz 4, über die Erhaltung und Beaufsichtigung der

Bingungsanlage, über deren Betrieb sowie bei gemeinschaftlichen Anlagen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu treffen.

§ 17.(1) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist offen gegen Erkenntnisse, mit welchen

a) dem Begehren um Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes keine Folge gegeben wird,

b) ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt oder ein bereits bestehendes aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) In allen anderen Fällen endet der Rechtsmittelzug beim Landes-Agrarsenat.

§ 18.(1) Durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Antrag auf Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes werden die Parteien in der Ausübung der ihnen an den in Betracht kommenden Grundstücken zustehenden Rechte nicht gehindert. Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber der Liegenschaft in das bei der Agrarbehörde anhängige Verfahren über einen solchen Antrag in der Lage ein, in der sich das Verfahren gerade befindet.

(2) Die Agrarbehörde hat nach Rechtskraft des Bescheides, womit ausserhalb eines Zusammenlegungsverfahrens ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als ein in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer Liegenschaft eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben, die Einräumung eines solchen Bringungsrechtes von der Bestellung des Pfandrechtes für die zu leistende Entschädigung abhängig gemacht oder die Verpflichtung zur Zahlung einer pfandrechtlich sichergestellten Entschädigung gemäss § 10 aufgehoben wird, die erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern zu veranlassen. Der Beibringung

einer Pfandbestellungsurkunde, einer Löschungserklärung oder einer sonstigen Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 des Grundbuchsgesetzes) bedarf es in einem solchen Falle nicht.

§ 19. In den Fällen des § 15 kommen die Vorschriften über das Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Anwendung.

§ 20.(1) Im Falle der Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als einer Grunddienstbarkeit ist die dem Eigentümer des dienenden Gutes nach § 6, Absatz 1, gebührende Entschädigung für die mit der Einräumung des Rechtes verbundene Wertverminderung vorher in barem zu erlegen oder diese Forderung im Falle ihrer Stundung samt einer entsprechenden Verzinsung auf dem herrschenden Gute pfandrechtlich sicherzustellen. Bei der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes ist die sichergestellte Forderung ausdrücklich als Entschädigung für ein landwirtschaftliches Bringungsrecht zu bezeichnen und das Grundstück anzuführen, das mit der Dienstbarkeit belastet wird. Das Pfandrecht zur Sicherstellung einer ausdrücklich als Entschädigung für die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes bezeichneten Forderung geniesst den Vorrang vor allen anderen Privatpfandrechten.

(2) Bestehen an der mit einem landwirtschaftlichen Bringungsrecht zu belastenden Liegenschaft dingliche Rechte dritter Personen, so ist die Entschädigung für die Wertverminderung - gleichviel ob sie sofort oder nach Einverleibung des Pfandrechtes geleistet wird - bei dem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich das zu belastende Gut befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgericht in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung

des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden.

(3) Von dem Erlage des Entschädigungsbetrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf dem dienenden Gute einverleibten Hypotheken trotz der mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundenen Verminderung des Wertes dieser Liegenschaft die dem § 1374, a.b.G.B., entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

(4) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als eines bloss persönlichen Rechtes kann von der Bestellung einer Sicherheit für die mit der Ausübung des Bringungsrechtes verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile abhängig gemacht werden, wenn der Belastete (Verpflichtete) es begehrt und der Eintritt derartiger Nachteile zu gewärtigen ist.

§ 21.(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen wird, insofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, als Verwaltungsübertretung von der Agrarbehörde erster Instanz in der Regel mit einer Geldstrafe bis zu 5oo S, in Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen oder im Falle der Wiederholung an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Der im Absatz 1 bezeichneten Strafe unterliegt auch, wer ohne Zustimmung der Agrarbehörde oder des Berechtigten vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 16, Absatz 2, angebrachte Zeichen, Marken (Pflöcke, Steine) und Signale entfernt. Über-

Verlangen des Geschädigten, der, wenn er nicht die Anzeige erstattet hat, vor Fällung des Straferkenntnisses von der Entfernung zu verständigen ist, hat die Behörde auch über die aus einer solchen Handlung abgeleiteten Ersatzansprüche zu entscheiden.

§ 22. Gemäss Artikel III des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, B.G.Bl. Nr. 259 (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz), findet auf landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme jener, die eine der eisenbahnbehördlichen Bewilligung unterliegende Bahn in irgendeiner Weise kreuzen oder berühren oder auf den Grund einer solchen Eisenbahn ausmünden, das Eisenbahnkonzessionsgesetz, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1929, keine Anwendung, und sind die zur Durchführung eines in diesem Gesetze vorgesehenen Verfahrens erforderlichen Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnisse), Vergleiche und Legalisierungen, insolange hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bücherlichen Eintragungen von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Feldwege.

§ 23. Das Feldwegegesetz vom 21. November 1927, L.G.Bl. Nr. 7 von 1928 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

Geltungsbeginn.

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

14. Beilage im Jahre 1945/1946 des XVI. Vorarlberger Landtages.

B e r i c h t

zum Entwurf des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes.

Der Vorarlberger Landtag hatte in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1930 das Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Wirtschaftswegegesetz) Beilagen43.44.47 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIII Vorarlberger Landtages (1930) verabschiedet: Das Gesetz wurde als Landesgesetz als zum selbständigen Wirkungsbereich das Landes gehörig - Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 - beschlossen.

Das Bundeskanzleramt hat hierauf mit Zuschrift vom 28.1.1931 Zl. 109.298-1/31 der Vorarlberger Landesregierung mitgeteilt, dass die Bundesregierung im Ministerrat vom 22.1. 1931 beschlossen hat, von der Erhebung eines Einspruches widerdenGesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zwar Abstand zu nehmen, jedoch das gegenständliche Gesetz nach der Kundmachung wegen Verfassungswidrigkeit gemäss Artikel 140, BVG. beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, weil die Bundesregierung auf dem Standpunkt steht, dass die Regelung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes eine Angelegenheit der Bodenreform ist, die hinsichtlich der grundsätzlichen Regelung gemäss Artikel 12, Abs. 1, Zl. 5 d.BVG. in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit des Bundes fällt und dessen landesgesetzliche Regelung erst im Rahmen eines das landwirtschaftliche Bringungsrecht regelnden Bundesgrundsatzgesetzes in Angriff genommen werden könnte.Die Bundesregierung wird die Gesetzesvorlage betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz) gemäss Artikel 138, Abs. 2 BVG dem Verfassungsgerichtshof zur Feststellung der Kompetenz übermitteln, um die Frage der Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes in ihrer Gesamtheit zur Entscheidung zu bringen.

Der Verfassungsgerichtshof hat nach der am 21. März 1931 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt, dass der Entwurf des Gesetzes betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder falle. Der Vorarlberger Landtag hat darauf am 3. Dezember 1931 nachstehenden Beschluss gefasst:

"Von der Kundmachung des am 23. Dezember 1930 beschlossenen Wirtschaftswegegesetzes im Landesgesetzblatt wird in Rücksicht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 21.3.1931, K I 1/31 Abstand genommen."

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf über die Grundsätze betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege Grundsatzgesetz) im Nationalrat eingebracht. Der Nationalrat hat dann das Bundesgesetz vom 18.8.1932 beschlossen, verlautbart im Bundesgesetzblatt 1932, Stück 69, Nr. 259.

Sämtliche Bundesländer haben hierauf die Landesgesetze über Ausführung und Vollziehung dieses Gesetzes beschlossen mit Ausnahme des Landes Vorarlberg. Vorarlberg hat sich weiter mit dem Feldwegegesetz begnügt, das sich aber mit der Zeit der Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse als ungenügend erwiesen hat. Es ist an der Zeit hierin den anderen Bundesländern nicht nachzustehen und für die Förderung der Landwirtschaft jene gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die dieser dienen und für diese notwendig sind.

Die Notwendigkeit des Landesgesetzes.

Die Schaffung von freien Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken, sowie die eindeutige Regelung notwendiger Überfahrtsrechte zur Ermöglichung jedes intensiven Landwirtschaftsbetriebes ist heute eine Notwendigkeit mehr denn je.

Die Zugänglichmachung der Grundstücke ist ein Bild des Fortschrittes der Landwirtschaft. Wo Ödlandkultur und Streuewiesen sind, genügen wilde Überfahrten eingeschränkt auf die Spätherbst-und Winterszeit, sobald jedoch in solchen Gebieten Kultivierungen einsetzten, waren diese beschränkten Überfahrtsrechte Hindernisse jeder fortschrittlichen Wirtschaft.

Mit den Bestimmungen des Feldwegegesetzes, das ausschliesslich in Vorarlberg in Geltung ist, könnte diesen Missständen einigermassen abgeholfen werden. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Verhältnisse in den Berglagen. Gerade auch hier ist eine Regelung der landwirtschaftlichen Bringungsrechte dringend erforderlich. Einstmals wurde im Gebirge alles getragen, hiezu genügten Fussteigerechte. Diese erweiterten sich auf Kirchwege, die im besten Falle aber nur mit zweirädrigen Karren befahren werden durften. Die Entwicklung ist aber nie aufzuhalten, an Stelle der Lasten tragenden Menschen kam die Zugkraft der Tiere, zuerst der Rinder, dann der Pferde und die letzte Entwicklung die der Verbrennungsmotoren. Die Einstellung der Zugkräfte erforderte Änderungen, Verbreiterungen der bisherigen Fussteige und Karrenwege. Solche Änderungen sind oft nur mit Überwindung schweren Widerstandes Uneinsichtiger durchzuführen oder scheitern auch an solchen Widerständen zum Schaden der Landwirtschaft. Zu einer zweckmässigen Wirtschaftsführung gehören entspechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken. In gebirgigen Lagen ist auch die Ermöglichung der Errichtung von Drahtseilbahnen eine landwirtschaftlich notwendige Verbindungs- und Bringungsanlage.

Die aus dem soeben abgeschlossenen Krieg sich ergebenden Wirtschaftsverhältnisse drängen und zwingen unsere Volkswirtschaft alle Vorkehrungen zu treffen und alle Produktion aus eigenem Grund und Boden möglichst zu fördern und zu unterstützen und die Wege für alle Massnahmen frei zu machen, die der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion dienen und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, durch die die Bewirtschaftung der Grundstücke wegen fehlender oder ungenügender Wegverbindungen eingeengt ist.

Die bestehenden Gesetze (Notwegegesetz vom 27.7.1896, StGBl. Nr. 14o und das Feldwegegesetz vom 21.11.1927, L.G.Bl. Nr. 7/1928 reichen zur Beseitigung solcher Hindernisse und zur Ermöglichung der erforderlichen Anlagen nicht mehr aus.

Zur Illustirierung des Interesses der Landwirtschaft an Güter- und Seilwegen sei auf die 2 Statistiken über die Güter- und Seilwegebauten in Vorarlberg hingewiesen.

Der nun gegebene Weg ist die Beschlussfassung eines Landesgesetzes zum Bundesgesetz vom 18.8.1932 über Grundsätze betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz).

Der Inhalt der Gesetzesvorlage ist den Landesgesetzen der anderen Bundesländer entnommen, der im Grunde überall derselbe ist, da das Grundsatzgesetz so gehalten ist, dass auch schon die Bestimmungen über die Ausführung und Vollziehung darin enthalten sind.

Für Vorarlberg ist dann noch besonders die Bestimmung des Artikel IV zu beachten. Durch diese ist festgelegt, dass bei Übernahme der Bestimmungen über die Güterwege aus diesem Gesetze das Bundesgrundsatzgesetz vom 27. Juli 1926, BGB. Nr. 2o1 ausser Kraft tritt. Dies bedeutet, dass damit dem Vorarlberger Feldwegegesetz die Rechtsgrundlage entzogen ist. Es ist bedauerlich, aber der Einheitlichkeit halber hat die Bundesregierung diese Bestimmung in das Bundesgesetz aufgenommen.

Bundesland Vorarlberg
Güterwegstatistik

Zusammenstellung

Anzahl und Länge der	1926-1937 Anz.	1938-1945 Anz.	zusammen: Anz.
I. Güterstrassen (über 3m Br)	13 35.815 m 12 Brücken	17 16.43o m 1 Brücke	2o 52.245 m 13 Brücken
II. Güterwege (unter 3m Br)	2o 38.78o m	1o 8.54o m	3o 47.32o m
III. Wirtschafts-weg	1o 7.54o m	4 2.7oo m	14 1o.24o m
IV. Alp- u.Forst-wege	18 21.785 m 3 Brücken	1o 5.16o m 4 Brücken	28 26.945 m 7 Brücken
Summe :	61 1o3.92o m 15 Brücken	41 32.83o m 5 Brücken	92 136.75o m 2o Brücken
Bauaufwand in:	österr.Schill.	Reichsmark	österr.Schill. (a 0.67)
I.	3.895.ooo.-	3.o83.4oo.-	8.518.6oo.-
II.	8o3.85o.-	891.75o.-	2.141.475.-
III.	55.5oo.-	1o6.5oo.-	215.25o.-
IV.	285.85o.-	43o.35o.-	931.375.-
Summe :	S 5.o4o.2oo.-	RM4.511.ooo.-	11.8o6.7oo.- S
Beihilfen aus öffentlichen Mitteln	des Bundes: ö. S.	des Reiches: RM	zusammen: ö.S.
I.	1.692.56o.-	2.1o5.485.-	4.85o.785.-
II.	237.25o.-	639.o6o.-	1.195.84o.-
III.	1o.515.-	98.82o.-	158.745.-
IV.	68.64o.-	262.425.-	462.27o.-
Summe :	S 2.oo8.965.-	RM3.1o5.79o.-	6.667.64o.- S
	des Landes:	des Gaues :	zusammen:
I.	1.321.29o.-	726.7oo.-	2.411.34o.-
II.	168.15o.-	185.875.-	446.96o.-
III.	2.58o.-	1.38o.-	4.65o.-
IV.	38.o7o.-	77.17o.-	153.825.-
Summe :	S 1.53o.o9o.-	RM 991.125.-	3.o16.775.- S
Beitragsprozente I.	B 45 % L 35 %	R 75 % G 2o %	
II.	22 % 13 %	7o % 2o %	
III.	13 % 12 %	45 % 45 %	
IV.	24 % 11 %	6o % 15 %	
	Mittel 45 %	Mittel: 85 %	Mittel: 65 %

Bundesland Vorarlberg
Seilwegestatistik

Zusammenstellung

Anzahl und Länge der	1928 - 1937 Anz.	1938 - 1945 Anz.	zusammen: Anz.
I. Güterseil-bahnen	1o 8.875 m	22 14.ooo m	32 22.875 m
II. Güterseil-aufzüge	6 3.215 m	11 8.31o m	17 11.525 m
III. Seilriesen	1 5oo m	3 1.795 m	4 2.295 m
Summe:	17 12.59o m	36 24.1o5 m	53 36.695 m
Bauaufwand in:	österr.Schill.	Reichsmark	österr.Schilling
I.	229.ooo.-	358.715.-	767.o7o.-
II.	41.75o.-	64.695.-	138.79o.-
III.	1.ooo.-	1.7oo.-	3.55o.-
Summe:	271.75o.- S	425.11o.-RM	9o9.41o.- S
Beihilfen aus öffentlichen Mitteln:	des Bundes ö.S.	des Reiches RM	zusammen: ö.S.
I.	69.825.-	243.89o.-	435.975.-
II.	11.375.-	19.34o.-	4o.385.-
III.	46o.-	57o.-	1.315.-
Summe:	81.66o.-S	263.89o.-RM	477.675.- S
	des Landes	des Gaues	zusammen:
I.	48.185.-	5o.765.-	124.33o.-
II.	3.o65.-	24.395.-	39.655.-
III.	-	-	-
Summe:	51.25o.-S	75.16o.-RM	163.985.- S
Beitrags- I.	B 3o % L 2o %	R 68% G 12%	
prozente II.	2o % 7 %	3o% 35%	
	i.Mittel 4o%	i.Mittel 7o%	i.Mittel 55 %